



Maler- und Lackiererhandwerk

Entgeltbeträge gültig ab dem 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	3
2	Geltungsbereich	4
	2.1 Räumlich	4
	2.2 Betrieblich	4
	2.3 Persönlich	6
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	8
4	Entgelttabellen	9
	4.1 Entgeltgruppen für die gewerblichen Beschäftigten	9
	4.2 Einstiegs- und Mindestlöhne für die gewerblichen Beschäftigten	11
	4.3 Leistungslohn (Akkordarbeit)	11
	4.4 Entgeltgruppen für die technischen Angestellten	12
	4.5 Entgeltgruppen für die kaufmännischen Angestellten	14
5	Zuschläge	16
	5.1 Mehrarbeit (Überstunden) - Gewerbliche Beschäftigte	16
	5.2 Mehrarbeit (Überstunden) - Angestellte	17
	5.3 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	18
	5.4 Erschwerniszuschläge - Gewerbliche Beschäftigte	19
	5.5 Erschwerniszuschläge für Arbeiten mit Radioaktivität - Gewerbliche Beschäftigte	20
6	Zulagen	20
7	Sonderzahlungen	21
	7.1 Jahressondervergütung	21
8	Anhang	23
	8.1 Erläuterungen zum Entgelt	23
	8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung - Gewerbliche Beschäftigte	23
	8.3 Erläuterungen zur Eingruppierung - Angestellte	25
	8.4 Erläuterungen zur Arbeitszeit	26

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Auszüge aus den Tarifverträgen sind auf der Homepage der [Malerkasse](#) einsehbar.

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk vom 30. März 1992 in der letzten Fassung vom 21. Oktober 2011
- Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) vom 16. Dezember 2022
- Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk in Berlin-Brandenburg (und weitere Länder in Ostdeutschland) vom 16. Dezember 2022
- Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnachtsgewährung - Jahressondervergütung im Maler- und Lackiererhandwerk vom 15. Juni 1994 in der Fassung vom 19. Oktober 2018

Angestellte

- Rahmentarifvertrag für die Angestellten im Maler- und Lackiererhandwerk vom 1. Oktober 1992 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 30. März 1992
- Gehaltstarifvertrag für die Angestellten des Maler- und Lackiererhandwerks vom 7. Juli 2003
- Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnachtsgewährung - Jahressondervergütung im Maler- und Lackiererhandwerk vom 15. Juni 1994 in der Fassung vom 19. Oktober 2018

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tarifvertraglichen Regelungen gelten auch für das Land Berlin.

2.2 Betrieblich

Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- (1) Alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz-, Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten ausführen. Mit Betonschutz- und Oberflächensanierungsarbeiten sind nicht gemeint Arbeiten zur Beseitigung statisch bedeutsamer Betonschäden; mit Asbestbeschichtungen sind nicht gemeint Arbeiten, die im Zusammenhang mit anderen Asbestsanierungsarbeiten erfolgen. Zu den Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten gehören nicht das Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen sowie Estrich-, Fliesen-, Platten-, Mosaikansetz- und -verlege- und Terrazzoarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Von diesem Tarifvertrag werden auch selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben erfasst, soweit sie Arbeiten der in Absatz 1 genannten Art ausführen.
- (3) Werden in Betrieben nach Absatz 1 in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn ein speziellerer Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht.
- (4) Nicht erfasst werden Betriebe des Baugewerbes. Dies gilt nicht für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Arbeiten im Sinne der Absätze 5 bis 7 ausführen und unter den dort genannten Voraussetzungen von diesem Tarifvertrag erfasst werden.

- (5) Nicht erfasst werden
- a) Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten,
 - b) Asbestbeschichtungsarbeiten ausführende Betriebe beziehungsweise selbständige Betriebsabteilungen, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied des Hauptverbandes der deutschen Bauindustrie eingetragener Verein (e.V.) oder des Zentralverbandes des deutschen Baugewerbes eingetragener Verein (e.V.) sind.
- (6) Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die
- a) Wärmedämmverbundsystemarbeiten,
 - b) Betonschutz- und Oberflächensanierungsarbeiten,
 - c) Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten oder
 - d) Fahrbahnmarkierungsarbeiten
- überwiegend beziehungsweise zusammen mit anderen in Absatz 1 genannten Tätigkeiten überwiegend ausüben, werden nur erfasst, wenn sie mittelbar oder unmittelbar Mitglied des Hauptverbandes Farbe, Gestaltung, Bautenschutz - Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks sind.
- (7) Putz-, Stuck- und dazugehörige Hilfsarbeiten ausführende Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die ihren Sitz in den Handwerkskammerbezirken Wiesbaden, Rhein-Main, Mainz, Erfurt, Suhl, Gera, Coburg, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken haben, werden dann von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn
- a) die Putz-, Stuck- und dazugehörigen Hilfsarbeiten arbeitszeitlich nicht überwiegend ausgeführt werden, und
 - b) ohne Berücksichtigung der Putz-, Stuck- und dazugehörigen Hilfsarbeiten von den verbleibenden Tätigkeiten der arbeitszeitliche Anteil der Tätigkeiten, die zum Geltungsbereich dieses Tarifvertrages rechnen, den Anteil der Tätigkeiten, die zum Baugewerbe rechnen, überwiegen.
- (8) Nicht erfasst werden Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt.

Angestellte

Erfasst werden alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die

- (1) Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Beschichtungs-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs-, Korrosionsschutzarbeiten sowie
- (2) im Rahmen des Maler- und Lackiererhandwerks Klebe-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz- und Oberflächenanierungs- und Restaurierungsarbeiten ausführen.

Die in Absatz 1 genannten Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Von diesem Tarifvertrag werden auch selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben erfasst, soweit sie Arbeiten der in Absatz 1 genannten Art ausführen.

Werden in Betrieben nach Absatz 1 in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn ein speziellerer Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht.

Nicht erfasst werden

- (1) Betriebe des Baugewerbes und
- (2) Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt.

2.3 Persönlich

Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Erfasst werden gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen und eine nach den Vorschriften des [Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung \(SGB VI\)](#) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Nicht erfasst werden nach dem Mindestlohn-Tarifvertrag des Maler- und Lackiererhandwerks:

- (1) Fahrzeug- und Metalllackiererinnen und -Lackierer, die in stationären Werkstätten tätig sind
- (2) Personen, die nachweislich
 - a) Schülerinnen und Schüler einer allgemeinbildenden, weiterführenden Schule oder - im Rahmen ihrer Erstausbildung - einer berufsvorbereitenden Schule sind, oder
 - b) aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienverordnung ein Praktikum absolvieren oder
 - c) innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen zum Zwecke der Berufsfindung beschäftigt sind.
- (3) Gewerbliches Reinigungspersonal und anderes gewerbefremdes Hilfspersonal, das ausschließlich in den Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebs tätig ist.

Angestellte

Erfasst werden Angestellte sowie Meisterinnen und Meister, die nach Art ihrer Tätigkeit zu den Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes gehören.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. Januar 2024 und 1. April 2024	Detailansicht
Stundenentgelt Gewerbliche Beschäftigte	13,00 € bis 15,67 € ohne bestandener Gesellenprüfung 16,60 € bis 20,28 € mit bestandener Gesellenprüfung 13,00 € Einstiegs- und Mindestlohn Ungelernte 15,00 € Einstiegs- und Mindestlohn Gesellinnen und Gesellen	Seite 9, 11
Monatsentgelt	2.189,00 € bis 3.911,00 € für technischen Angestellte	Seite 12
Monatsentgelt	1.113,00 € bis 3.695,00 € für kaufmännischen Angestellten	Seite 14
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % Stundenlohn oder 1/169 Monatslohn je Stunde	Seite 16
Nachtarbeit	25 % Stundenlohn oder 1/169 Monatslohn je Stunde	Seite 17
Sonntagsarbeit	50 % Stundenlohn oder 1/169 Monatslohn je Stunde	Seite 18
Feiertagsarbeit	125 % oder 200 % Stundenlohn, 1/169 Monatslohn je Stunde	Seite 18
Erschwerniszuschläge	Gestaffelt 5 % bis 45 % des tariflichen Stundenlohn je Stunde	Seite 19
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Nicht tariffreuerrelevant	Keine tariffreuerrelevante Regelungen	Keine
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe	Detailansicht
Jahressondervergütung Gewerbliche Beschäftigte	50 % oder 100 % von 70 Ecklöhnen (im Jahr nach Beendigung der Ausbildung von 15 Ecklöhnen)	Seite 21
Jahressondervergütung Angestellte	50 % oder 100 % von 70/169 des Tarifgehaltes der Beschäftigungsgruppe T 2, ab 1. Berufsjahr in dieser Gruppe	Seite 21
Arbeitszeit	Wochenstunden	Detailansicht
Gewerbliche Beschäftigte	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden	Seite 26
Angestellte	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: 39 Stunden	Seite 26

4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppen für die gewerblichen Beschäftigten

Beschäftigte im Geltungsbereich Lohntarifvertrag und Mindestlohn-Tarifvertrag:

Soweit der Mindestlohn-Tarifvertrag höhere Stundenlöhne als der Lohntarifvertrag festsetzt, gilt der Mindestlohn-Tarifvertrag vorrangig vor dem Lohntarifvertrag. Dies ist in der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt.

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Anforderungen an die Tätigkeit	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
1 110 %	Tätigkeit: Arbeitsstellenleiterin - und Arbeitsstellenleiter sind Beschäftigte, die mindestens sechs Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beaufsichtigen und vom Arbeitgeber dazu benannt worden sind.	Regelqualifikation: Keine tarifliche Regelung	Stundenlohn ab 01.01.2024 20,28 €
2 100 % Ecklohn	Tätigkeit: Maler- und Lackierergesellen und - gesellinnen und Fahrzeuglackierergesellen und- gesellinnen nach Vollendung des 2. Gesellenjahres sowie KrAFFfahrer und KrAFFfahrerinnen	Regelqualifikation: Maler- und Lackierer und Malerinnen und Lackiererinnen sind Beschäftigte, die <ul style="list-style-type: none"> • die Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk erfolgreich abgelegt haben, und • die alle typischen Maler- und Lackiererarbeiten eigenverantwortlich ohne fachliche Anleitung nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk ausführen können, und • die die Fähigkeit zur Ausführung der berufsbildspezifischen Arbeiten mit der ortsüblichen Leistung haben. KraFFfahrerinnen und KraFFfahrer sind Beschäftigte, mit abgeschlossener fachbezogener Berufsausbildung als KraFFfahrzeug-Mechatronikerinnen oder Kfz- Mechatroniker (Maschinistinnen und Maschinisten sowie Autoschlosserinnen und Autoschlosser)	Stundenlohn ab 01.01.2024 18,44 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Anforderungen an die Tätigkeit	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
3 95 %	Tätigkeit: Maler- und Lackiererjungesellen und gesellinnen und Fahrzeuglackierergesellen und -gesellinnen im zweiten Gesellenjahr nach abgeschlossener Berufsausbildung	Regelqualifikation: Das sind Beschäftigte, die in der Lage sind, Arbeitstechniken selbständig und leistungsgerecht auszuführen sowie Jungesellen und Jungesellinnen, die im zweiten Gesellenjahr nach abgeschlossener Berufsausbildung eine Tätigkeit als Maler- und Lackierergeselle- oder gesellin sowie Fahrzeuglackierergeselle- oder gesellin ausüben.	Stundenlohn ab 01.01.2024 17,52 €
3 90 %	Tätigkeit: Maler- und Lackiererjungesellen und gesellinnen und Fahrzeuglackierergesellen und -gesellinnen im ersten Gesellenjahr nach abgeschlossener Berufsausbildung	Regelqualifikation: Das sind Beschäftigte, die in der Lage sind, Arbeitstechniken selbständig und leistungsgerecht auszuführen sowie Jungesellen und Jungesellinnen, die im ersten Gesellenjahr nach abgeschlossener Berufsausbildung eine Tätigkeit als Maler- und Lackierergeselle- oder gesellin sowie Fahrzeuglackierergeselle- oder gesellin ausüben.	Stundenlohn ab 01.01.2024 16,60 €
4 85 %	Tätigkeit: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk	Regelqualifikation: Das sind Beschäftigte nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit sowie Krafffahrer und Krafffahrerinnen ohne bestandene Gesellenprüfung.	Stundenlohn ab 01.01.2024 15,67 €
5 80 %	Tätigkeit: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk	Regelqualifikation: Das sind Beschäftigte nach fünfjähriger ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Krafffahrer und Krafffahrerinnen ohne bestandene Gesellenprüfung.	Stundenlohn ab 01.01.2024 14,75 €
6	Tätigkeit: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk	Regelqualifikation: Das sind Beschäftigte im dritten und vierten Jahr ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Krafffahrer und Krafffahrerinnen ohne bestandene Gesellenprüfung.	Stundenlohn ab 01.01.2024 13,00 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Anforderungen an die Tätigkeit	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
7	Tätigkeit: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk	Regelqualifikation: Das sind Beschäftigte im ersten und zweiten Jahr der Gewerbezugehörigkeit ohne bestandene Gesellenprüfung.	Stundenlohn ab 01.01.2024 13,00 €

4.2 Einstiegs- und Mindestlöhne für die gewerblichen Beschäftigten

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Anforderungen an die Tätigkeit	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
1	Ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mindestlohn 1 und Einstiegslohn (siehe hierzu Ziffer 8.2) Tätigkeit: Ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen und Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.	Regelqualifikation: Keine Tarifregelung vorgesehen	Stundenlohn ab 01.04.2024 13,00 € Mindestlohn 1 „Ungelernte“
2	Gelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Gesellen), Mindestlohn 2 und Einstiegslohn (siehe hierzu Ziffer 8.2) Tätigkeit: Gelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für das Maler- und Lackiererhandwerk oder ein anderes Handwerk einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen.	Regelqualifikation: Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk oder einen vergleichbaren anderen Ausbildungsabschluss oder Staatlich anerkannter Berufsabschluss oder ein entsprechender Nachweis (Zertifikat) aus dem Ausland, der zu Maler- und Lackiererarbeiten qualifiziert	Stundenlohn ab 01.04.2024 15,00 € Mindestlohn 2 „Gesellinnen und Gesellen“

4.3 Leistungslohn (Akkordarbeit)

Der tarifliche Stundenlohn darf auch bei Arbeit im Akkord, gleichbedeutend mit Arbeit im Leistungslohn, nicht unterschritten werden.

4.4 Entgeltgruppen für die technischen Angestellten

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Bruttoangabe
T 1	Entfällt	Entfällt	entfällt
T 2	<p>Tätigkeit: Angestellte, die vorwiegend einfache technische oder zeichnerische Tätigkeit ausüben.</p>	<p>Berufsausbildung: Abgeschlossene Berufsausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Keine Tarifregelung vorgesehen</p>	<p>Monatsgehalt ab 01.09.2003</p> <p>ab 1. Berufsjahr 2.189,00 €</p> <p>ab 3. Berufsjahr 2.404,00 €</p> <p>ab 5. Berufsjahr 2.620,00 €</p>
T 3	<p>Tätigkeit: Angestellte, die einfache technische Tätigkeiten selbständig oder schwierige Arbeiten unter Anleitung ausüben.</p>	<p>Berufsausbildung: Abgeschlossene Berufsausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk (bestandene Abschlussprüfung) und dreijährige entsprechende Tätigkeit oder einsemestrige Fachschule oder bestandener praktischer und fachtheoretischer Teil der Meisterprüfung.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichten von Baustellen • Materialdisposition • Anleitung von Beaufsichtigung der Mitarbeiterenden • Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften auf der Baustelle • Aufmaß für Kostenvoranschläge und Abrechnungen • Kundenberatung einfacher Art • Entwürfe für einfache Farbgebung • Ansetzen einfacher Farbmuster • Entwürfe von einfachen Schriften und Skizzen • Besprechungen mit Architekten und Bauleitern auf der Baustelle • Überprüfung der Arbeitszeit, einfache Leistungslohnabrechnung 	<p>Monatsgehalt ab 01.09.2003</p> <p>ab 1. Berufsjahr 2.727,00 €</p> <p>Ab 3. Berufsjahr 2.835,00 €</p> <p>ab 5. Berufsjahr 3.050,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Bruttoangabe
T 4	<p>Tätigkeit: Angestellte, die vorwiegend nach Anweisung schwierige technische Arbeiten selbständig erledigen.</p>	<p>Berufsausbildung: Abgeschlossene Berufsausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk und Abschluss einer mehrsemestrigen Fachschule oder bestandene Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Materiallisten nach Angeboten • Belieferung der Baustellen • Einteilung der Vorarbeiter und Arbeitsstellenleiter • Beaufsichtigung der Baustellen • Leitung von Großbaustellen • Selbständiges Erstellen von Entwürfen und Skizzen • Farbgebung • Vor- und Nachkalkulation für die Baustellen • Verhandlungen mit Behörden, Architekten und Kunden • Aufmaß der ausgeführten Arbeiten und schwierige Leistungslohnabrechnung • Beaufsichtigung, Einsatz und Unterweisung der Auszubildenden • Leitung von Kleinbetrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen 	<p>Monatsgehalt ab 01.09.2003</p> <p>ab 1. Berufsjahr 3.265,00 €</p> <p>ab 3. Berufsjahr 3.373,00 €</p> <p>ab 5. Berufsjahr 3.480,00 €</p>
T 5	<p>Tätigkeit: Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige technische Arbeiten vorwiegend selbstständig erledigen (Betriebsleitung mit Weisungsbefugnis).</p>	<p>Berufsausbildung: Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk und Besuch einer mehrsemestrigen Fachschule.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische und kaufmännische Leitung des Betriebes • Einstellung und Entlassung von Beschäftigten (und Auszubildenden) • Führung des Gesamtbetriebes nach Weisung. 	<p>Monatsgehalt ab 01.09.2003</p> <p>ab 1. Berufsjahr 3.695,00 €</p> <p>ab 2. Berufsjahr 3.911,00 €</p>

Im Übrigen werden die Gehälter nach freier Vereinbarung gezahlt.

4.5 Entgeltgruppen für die kaufmännischen Angestellten

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Bruttoangabe
K 1	Tätigkeit: Angestellte, die vorwiegend einfache und schematische Tätigkeiten übernehmen.	Berufsausbildung: Keine Tarifregelung vorgesehen Tätigkeitsbeispiele <ul style="list-style-type: none"> • Fertigmachen der Post • Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmerkmalen • Bedienen der Fernsprecher • Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage, auch mit der Maschine 	Monatsgehalt ab 01.09.2003 ab 1. Berufsjahr 1.113,00 € ab 3. Berufsjahr 1.328,00 € ab 5. Berufsjahr 1.543,00 €
K 2	Tätigkeit: Angestellte, die einfache kaufmännische Tätigkeiten selbständig oder schwierige Arbeiten unter Anleitung ausüben.	Berufsausbildung: Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder zweijährige Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit bei der Führung von Sach- und Kontokorrentkonten, Lohnabrechnung und im Rechnungswesen; Tätigkeit in Registratur oder im Lager (Verwaltung eines kleinen Lagers) • Bedienen von Fernsprechanlagen • Erledigung von Routine-Schreibarbeiten (Rechnungs- und Angebotsreinschriften) • Aufnehmen und Übertragen von einfachen Stenogrammen, Übertragen von Diktiergeräten • Erfassen von Daten für elektronische Datenverarbeitung (EDV); • Bedienen von EDV-Geräten unter Anleitung 	Monatsgehalt ab 01.09.2003 ab 1. Berufsjahr 1.651,00 € ab 3. Berufsjahr 1.759,00 € ab 5. Berufsjahr 1.866,00 €
K 3	Tätigkeit: Angestellte, die einfache kaufmännische Tätigkeiten selbständig oder schwierige Arbeiten unter Anleitung ausüben	Berufsausbildung: Wie Entgeltgruppe K 2 Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Diktaten und schwierigen Texten, (auch über Diktiergeräte) und formgerechte schriftliche Wiedergabe • Führen von einfachem Schriftwechsel • Kontieren von Buchungsbelegen • Buchhaltungsarbeiten (soweit sie nicht unter die Entgeltgruppe K 4 fallen) 	Monatsgehalt ab 01.09.2003 ab 1. Berufsjahr 1.974,00 € ab 3. Berufsjahr 2.082,00 € ab 5. Berufsjahr 2.620,00 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Bruttoangabe
		<ul style="list-style-type: none"> • Bedienen von Buchungsmaschinen oder Buchungsautomaten • Einfache Lohn- und Gehaltsabrechnungsarbeiten • Erledigung der Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen sowie Verwalten von Arbeitspapieren • Mitarbeit im Einkauf und in der Geräteverwaltung • Erfassung von Daten höheren Schwierigkeitsgrades für Elektronische Datenverarbeitung (kurz: EDV) • Selbständiges Bedienen von EDV-Geräten • Vorbereitung von EDV-Arbeiten unter Anleitung • Programmieren unter Anleitung 	
K 4	<p>Tätigkeit: Angestellte, die vorwiegend nach Anweisung schwierige kaufmännische Arbeiten selbständig erledigen.</p>	<p>Berufsausbildung: Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder bestandener wirtschaftlicher und rechtlicher Teil der Meisterprüfung und mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit oder entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbständiges Führen von Sach- und Kontokorrentkonten (auch unter Verwendung von Buchungsmaschinen) • Erstellen von Lohn und Gehaltsabrechnungen • Verwalten von Registraturen • Führen der Kasse • Bearbeiten von Angeboten • Bestellungen im Rahmen des Einkaufs • Rechnungsstellung einschließlich der Fristenüberwachung und des Mahnwesens • Selbständiger Schriftwechsel • Tätigkeit als Kalkulator • Beaufsichtigung, Einsatz und Unterweisung von kaufmännischen Auszubildenden • Verantwortliches Bedienen von EDV-Geräten • Selbständiges Vorbereiten von EDV-Arbeiten 	<p>Monatsgehalt ab 01.09.2003</p> <p>ab 1. Berufsjahr 2.727,00 €</p> <p>ab 3. Berufsjahr 2.942,00 €</p> <p>ab 5. Berufsjahr 3.157,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Anforderungen an die Tätigkeit und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Bruttoangabe
K 5	Tätigkeit: Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrungen schwierige kaufmännische Aufgaben vorwiegend selbständig erledigen (Geschäftsführung mit Weisungsbefugnis).	Berufsausbildung: Wie Entgeltgruppe K 4 Tätigkeitsbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Einkauf und Auftragswesen • Erstellen von Betriebsabrechnungsbögen und Bilanzen • Kaufmännische Überwachung der Arbeitsstellen • Leiter einer Abteilung oder des kaufmännischen Büros 	Monatsgehalt ab 01.09.2003 Ab 1. Berufsjahr 3.480,00 € Ab 2. Berufsjahr 3.695,00 €

Im Übrigen werden die Gehälter nach freier Vereinbarung gezahlt.

5 Zuschläge

5.1 Mehrarbeit (Überstunden) - Gewerbliche Beschäftigte

Zuschlag	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit § 8 Nummer 2 und 3 § 9 Nummer 2, 3, 5 § 36 Nummer 2a Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte (40 Stunden pro Woche) hinaus geleistet wird. Zuschlagsfreie Arbeitszeit Keine Mehrarbeit und damit zuschlagsfrei ist: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitszeit, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit aus persönlichen Gründen versäumt hat und nachholt; • Arbeitszeit, die aufgrund betrieblicher Regelung vor- oder nachgearbeitet wird; • Arbeitszeit, die im Rahmen des Arbeitszeitkontos als Gutstunden eingebracht und entsprechend in Freizeit ausgeglichen wird. Arbeitszeitkonto: zuschlagspflichtig ab der 171. Stunde <ul style="list-style-type: none"> • Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 170 Gutstunden beziehungsweise 30 Minusstunden aufweisen. 	25 % auf den tariflichen Stundenlohn

Zuschlag	Erläuterung	Zuschlagshöhe
	<ul style="list-style-type: none"> Ab der 171. Stunde ist die Vergütung für mehrgearbeitete Stunden mit der nächsten Lohnzahlung und mit Mehrarbeitszuschlag auszusahlen. Die Gutstunden des Arbeitszeitkontos sind grundsätzlich zum 31. März eines jeden Kalenderjahres auf 0 auszugleichen. Für Gutstunden, die bis zum Stichtag nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, ist die Vergütung mit Mehrarbeitszuschlag auszusahlen. 	
Fahrpersonal § 11 Nummer Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige Arbeitszeit Die Arbeitszeit des ausschließlich als FahrerIn oder Fahrer eingesetzten Personals darf einschließlich der Vor- und Abschlussarbeiten und der Arbeitsbereitschaft wöchentlich bis zu fünf Stunden zuschlagspflichtig über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus verlängert werden.	zuschlagspflichtig bis zu fünf Stunden

5.2 Mehrarbeit (Überstunden) - Angestellte

Zuschlag	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit § 6 Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist Arbeitszeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit (= 39 Stunden pro Woche bei Vollzeitbeschäftigung) hinaus geleistet wird. Zuschlagsfreie Arbeitszeit Keine Mehrarbeit und damit zuschlagsfrei sind: <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsstunden, die geleistet werden, weil die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit umverteilt wurde (regulär gilt montags bis donnerstags 8 Stunden, freitags 7 Stunden); Arbeitsstunden, die durch Betriebsvereinbarung und mit Zustimmung der betreffenden Angestellten innerhalb eines 3-monatigen Verteilzeitraumes in Freizeit abgegolten werden, ohne dass die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit innerhalb des 3-Monats-Zeitraumes überschritten wird; Arbeitsstunden, die Angestellte über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinaus nachholen, weil sie diese Arbeitsstunden innerhalb der betrieblich geregelten Arbeitszeit aus Gründen, die in ihrer Person liegen, versäumt haben. 	25 % je Stunde auf 1/169 des Monatsentgelts

5.3 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge gelten sowohl für gewerbliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als auch Angestellte.

Zuschlag	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<p>Nachtarbeit</p> <p>§ 6 Nummer 3, § 7 Rahmentarifvertrag für Angestellte</p> <p>§ 8 Nummer 4, § 36 Nummer 2 b), 3 Rahmentarifvertrag gewerblich</p>	<p>Die in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit:</p> <p>a) nur Nachtarbeit b) Mehrarbeit in der Nacht c) Nachtarbeit an Sonn- und Feiertagen d) Mehrarbeit in der Nacht an Sonn- und Feiertagen</p>	<p>a) Nachtarbeitszuschlag 25 %</p> <p>b) Nacht- und Mehrarbeitszuschlag 50 %</p> <p>c) Nacht- und Sonn- oder Feiertagszuschlag 25 % plus jeweiliger Sonn- oder Feiertagszuschlag</p> <p>d) Nacht-, Mehrarbeits- und Sonn- oder Feiertagszuschlag 50 % plus jeweiliger Sonn- oder Feiertagszuschlag</p> <p>jeweils je Stunde auf 1/169 des Monatsentgeltes</p>
<p>Sonntagsarbeit</p> <p>§ 6 Nummer 4, § 7 Rahmentarifvertrag für Angestellte</p> <p>§ 8 Nummer 5, § 36 Nummer 2 c) Rahmentarifvertrag gewerblich</p>	<p>Die an Sonntagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit:</p> <p>a) nur Sonntagsarbeit b) Mehrarbeit an Sonntagen</p>	<p>a) Sonntagszuschlag 50 %</p> <p>b) Sonntags- und Mehrarbeitszuschlag 75 %</p> <p>jeweils je Stunde auf 1/169 des Monatsentgeltes</p>
<p>Feiertagsarbeit</p> <p>§ 6 Nummer 4, § 7 Rahmentarifvertrag für Angestellte</p> <p>§ 8 Nummer 5, § 36 Nummer 2 e) Rahmentarifvertrag gewerblich</p>	<p>Die an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit:</p> <p>a) Feiertagsarbeit, auch wenn an Sonntagen b) Mehrarbeit bei Feiertagsarbeit, auch wenn an Sonntagen c) Feiertagsarbeit an Oster- und Pfingstmontag, 1. Mai, Weihnachtsfeiertage, Neujahrstag d) Mehrarbeit bei Feiertagsarbeit an Oster- und Pfingstmontag, 1. Mai, Weihnachtsfeiertage, Neujahrstag</p>	<p>a) Normaler Feiertagszuschlag 125 %</p> <p>b) Feiertags- und Mehrarbeitszuschlag 150 %</p> <p>c) Feiertagszuschlag an diesen Tagen 200 %</p> <p>d) Mehrarbeit- und Feiertagszuschlag an diesen Tagen 225 %</p> <p>jeweils je Stunde auf 1/169 des Monatsentgeltes</p>

Zuschlag	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Arbeitszeitkonto - nur gewerblich § 9 Nummer 7 Rahmentarifvertrag gewerblich	Alternativ ist für gewerbliche Beschäftigte möglich die Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben.	Gutschrift in Zeit

5.4 Erschwerniszuschläge - Gewerbliche Beschäftigte

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Grundsatz § 35 Nummer 1 Rahmentarifvertrag gewerblich	Die Erschwerniszuschläge gelten nur für gewerbliche Beschäftigte. Für folgende Arbeiten sind die nachstehenden Zuschläge auf den vereinbarten Stundenlohn der jeweiligen Entgeltgruppe zu zahlen.	% - Zuschläge auf den Stundenlohn
a)	Ablaugen, Abbeizen oder Abbrennen alter Anstriche	10 %
b)	Arbeiten mit außergewöhnlicher Staubentwicklung/Verschmutzung	10 %
c)	Auf- und Abbau von Gerüsten für die 1 Stunde pro Tag überschreitende Zeit	10 %
d)	Arbeiten in außergewöhnlich einengenden Räumlichkeiten (zum Beispiel Kanäle, Versorgungsschächte)	10 %
e)	Arbeiten mit Sicherheitsgurt und Fangleine	10 %
f)	Erschwernisse (zum Beispiel Stemmarbeiten, Bohrarbeiten) bei Betonschutz-, Oberflächensanierungs- und Wärmedämm-Verbundsystemarbeiten für die 1 Stunde pro Tag überschreitende Zeit	10 %
g)	Arbeiten auf beweglichen Hängegerüsten oder Arbeiten auf Gerüsten über einer Höhe von 20 Metern über der Erdoberfläche	15 %
h)	Maler-Arbeiten, bei denen wegen gesundheitlicher Gefährdung eine Schutzmaske getragen werden muss (zum Beispiel bei Spritzarbeiten, wenn eine Absaugvorrichtung nicht vorhanden ist oder nicht gestellt werden kann)	20 %
Mehrere Zuschläge § 35 Nummer 2 Rahmentarifvertrag	Fallen mehrere Erschwerniszuschläge nach a) bis h) zusammen, so sind die Zuschläge nebeneinander bis zu einer Obergrenze von 30 % zu zahlen.	nebeneinander bis zu 30 %

5.5 Erschwerniszuschläge für Arbeiten mit Radioaktivität - Gewerbliche Beschäftigte

Zuschlag	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Grundsatz § 35 Nummer 3 Rahmentarifvertrag gewerblich	Die Erschwerniszuschläge gelten nur für gewerbliche Beschäftigte und umfassen Arbeiten in strahlungsgefährdeten Bereichen oder Kontrollbereichen mit offener oder umschlossener Radioaktivität, je nachfolgendem Schutzefordernis. Die Zuschläge sind auf den vereinbarten Stundenlohn der jeweiligen Entgeltgruppe zu zahlen.	% - Zuschläge auf den Stundenlohn
a)	Arbeiten mit vorgeschriebenen Schutzanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen	5 %
b)	Arbeiten mit vorgeschriebenen Schutzanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen, zusätzlich mit Atemmaske, mit Filter oder Luftzufuhr durch den Atemschlauch	15 %
c)	Arbeiten mit vorgeschriebenen Schutzanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen, zusätzlich mit tragbaren Atemgerät (Pressluftatmer)	25 %
d)	Arbeiten mit Vollschutz	45 %

6 Zulagen

Keine der Tariftreuepflicht unterliegenden Regelungen enthalten.

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahressondervergütung

Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p>Jahressonderzahlung Vollanspruch</p> <p>§ 3 Nummer 1, 2 und 3 Tarifvertrag Weihnachtszuwendung - Jahressondervergütung</p>	<p>Für Beschäftigte,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die am 1. Dezember des Kalenderjahres (Stichtag) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis, • mindestens 24 Monate ununterbrochen im Betrieb beschäftigt und • im Kalenderjahr mindestens sechs Monate tatsächlich gearbeitet haben. <p>Für Beschäftigte, die vom Ausbildungsbetrieb in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, gilt im Jahr der Beendigung der Ausbildung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass sie am 1. Dezember (Stichtag) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, • die Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Monate beträgt und • im Kalenderjahr mindestens sechs Monate tatsächlich gearbeitet oder ausgebildet wurden. 	<p>Alle Beschäftigte:</p> <p>a) Beschäftigte mit Betriebszugehörigkeit von mindestens 12 Monaten 50 % der Sondervergütung</p> <p>b) Beschäftigte mit Betriebszugehörigkeit von mindestens 24 Monaten 100 % der Sondervergütung</p> <p>c) Beschäftigte nach Ausbildung übernommen 15 Ecklöhne</p>
<p>Höhe der Jahressonderzahlung</p> <p>§ 4 Nummer 1, 2 und 3 Tarifvertrag Weihnachtszuwendung - Jahressondervergütung</p>	<p>Bemessungsgrundlage für gewerbliche Beschäftigte</p> <p>Tariflicher Ecklohn, der am 1. Dezember des Kalenderjahres für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer maßgebend ist.</p> <p>Gewerblich Beschäftigte erhalten eine Sondervergütung in Abhängigkeit der Betriebszugehörigkeit in Höhe von 50 % oder 100 % von 70 Ecklöhnen</p> <p>Bemessungsgrundlage für Angestellte</p> <p>Tarifgehalt der Entgeltgruppe T 2, ab 1. Berufsjahr in dieser Gruppe. Das bedeutet:</p> <p>Angestellte erhalten eine Sondervergütung in Abhängigkeit der Betriebszugehörigkeit in Höhe von 50 % oder 100 % von 70 / 169 des Tarifgehaltes der Entgeltgruppe T 2 ab 1. Berufsjahr.</p> <p>Bekanntgabe der Höhe der Sondervergütung</p> <p>Bei der Berechnung wird kaufmännisch auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet.</p>	<p>Gewerbliche Beschäftigte 70 Ecklöhne</p> <p>Angestellte 70 / 169</p> <p>des Tarifgehalts der Entgeltgruppe T 2, ab 1. Berufsjahr in dieser Gruppe</p>

Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p>Teilzeitbeschäftigte</p> <p>§ 5 Nummer 1 Tarifvertrag Weihnachtszuwendung - Jahressondervergütung</p>	<p>Teilanspruch</p> <p>Bei Teilzeitbeschäftigten, richtet sich die Höhe der Sondervergütungen nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu einer tariflichen Arbeitszeit von wöchentlich 39 Stunden oder monatlich 169 Stunden.</p>	<p>Anteilige Sondervergütung</p>
<p>Kündigung wegen schlechter Witterung</p> <p>§ 3 Nummer 2 Tarifvertrag Weihnachtszuwendung - Jahressondervergütung</p>	<p>Die Leistungsvoraussetzung für den Anspruch auf Sondervergütung „ungekündigtes Arbeitsverhältnis zum 1. Dezember des Kalenderjahres (Stichtag) findet bei Kündigungen wegen schlechter Witterung keine Anwendung.</p> <p>Die Beschäftigten, die am Stichtag wegen schlechter Witterung gekündigt wurden, behalten ihren Anspruch auf Sondervergütung, sofern die beiden übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>Anspruch bleibt bestehen</p>
<p>Anrechnung</p> <p>§ 2 Nummer 2 Tarifvertrag Weihnachtszuwendung - Jahressondervergütung</p>	<p>Der Anspruch der Beschäftigten auf die tarifliche Sondervergütung kann auf betriebliche Sonderzahlungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers voll angerechnet werden wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weihnachtsgeld, • Gratifikation, • Jahresleistungsprämie, • Ergebnisbeteiligung oder Jahresabschlussvergütung. <p>Dies gilt auch, soweit auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p>-</p>
<p>Rückzahlung</p> <p>§ 6 Tarifvertrag Weihnachtszuwendung - Jahressondervergütung</p>	<p>Scheiden Beschäftigte bis zum 31. März nach Zahlung der Sondervergütung aus dem Betrieb aus, und zwar aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, so können die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Sondervergütung zurückverlangen.</p>	<p>-</p>

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltregelung	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Die angegebenen Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in Bruttobeträgen ausgewiesen. Im Übrigen sind die Tariflöhne als Löhne für eine normale Arbeitsleistung zu verstehen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung - Gewerbliche Beschäftigte

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Eingruppierung § 30 Nummer 4 und 5 Rahmentarifvertrag, § 2 Nummer 2 A. Lohntarifvertrag gewerblich Protokollnotiz vom 28.09.1998 zum Rahmentarifvertrag	Tätigkeitsmerkmale maßgebend Siehe Erläuterungen zu den Tätigkeiten und Qualifikationen in der Entgelttabelle unter Ziffer 4.1. Weitere Voraussetzung für die Eingruppierung der Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit bestandener Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk ist die Fähigkeit zur Ausführung der berufsbildspezifischen Arbeiten mit der ortsüblichen Leistung. Gleichstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderer Handwerke Den Maler- und Lackierergesellinnen und -Gesellen ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mit einer bestandenen Gesellenprüfung in einem anderen Handwerk gleichgestellt, wenn sie ihr erlerntes Handwerk in dem Betrieb ausüben.
Lohn vor und nach abgeschlossener Berufsausbildung § 31 Rahmentarifvertrag	Tariflohn nach abgeschlossener Ausbildung Nach erfolgreicher Beendigung der Berufsausbildung ist Tariflohn zu zahlen. Die Berufsausbildung endet am Tage, an dem das Gesamtergebnis der Prüfung und das Bestehen festgestellt wird. Tariflohn vor abgeschlossener Ausbildung Die Beschäftigten, deren vertragliche Ausbildungszeit abgelaufen ist und im Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt werden, haben Anspruch auf 90 % des ihnen nach bestandener Gesellenprüfung zustehenden Tariflohnes, wenn sie bis Ausbildungszeitende ohne eigenes Verschulden noch keine Gesellenprüfung ablegen konnten. Der Unterschiedsbetrag zum Tariflohn ist nach bestandener Gesellenprüfung vom Ende der Ausbildungsvertragszeit an nachzuzahlen.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Leistungslohn § 32 Rahmentarifvertrag	Tarifliche Stundenlohn ist garantiert Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann Arbeit im Leistungslohn durchgeführt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mit dem Beschäftigten Arbeit im Leistungslohn vereinbaren. Bei Arbeiten im Leistungslohn ist der tarifliche Stundenlohn garantiert.
Lohn bei Entsendung § 33 Rahmentarifvertrag	Tariflohn des Einstellungsortes Die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behalten ihren Anspruch auf den Tariflohn des Ortes, in dem sie zuerst nach Einstellung im Betrieb gearbeitet haben, wenn sie in Gebieten mit niedrigerem Tariflohn tätig sind. Tariflohn der Arbeitsstelle Liegt der Arbeitsstellenlohn höher als der des Einstellungsortes, besteht Anspruch auf Bezahlung des Arbeitsstellenlohnes, jedoch nur für die Zeit der Beschäftigung auf dieser Arbeitsstelle.
Einstiegslöhne § 3 Nummer 1 Lohntarifvertrag	Lohn nach Neueinstellung: 6 Monate Beschäftigung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (beziehungsweise Übernahme nach der Ausbildung), die unter Ziffer 4.2 genannten Einstiegslöhne, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> a) vor der Neueinstellung längere Zeit (mindestens 12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder b) als Geselle längere Zeit (mindestens 24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren.
Mindestlöhne § 3 Nummer 3 Lohntarifvertrag	Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Für Beschäftigte, soweit sie nicht gemäß der Entgelttabelle nach Ziffer 4.1 in eine höhere Gruppe einzustufen sind, sind die Einstiegslöhne nach näherer Maßgabe des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Beschäftigte im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) in der jeweils gültigen Fassung für „Ungelernte“ oder für „Gelernte“ (Gesellen)“. Siehe Mindestlohn-Entgelttabelle unter Ziffer 4.2.
Einstiegslöhne im Verhältnis zum Mindestlohn § 3 Nummer 4 Lohntarifvertrag	Höhere Löhne sind zu zahlen Sieht ein Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk höhere Mindestlöhne als die genannten Einstiegslöhne vor, gelten diese höheren Mindestlöhne auch als Einstiegslöhne.

8.3 Erläuterungen zur Eingruppierung - Angestellte

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Gehaltsgruppen § 12 Nummer 1 Rahmentarifvertrag	Maßgebend ist die Berufsausbildung und tatsächlich ausgeübte Tätigkeit Angestellte sind in eine Gehaltsgruppe einzureihen. Die zwischen Arbeitgebern und Angestellten vereinbarte Eingruppierung ist innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt für Umgruppierungen und für die Ablehnung von beantragten Umgruppierungen. Für die Eingruppierung des einzelnen Angestellten sind seine Berufsausbildung und die Art seiner tatsächlichen Tätigkeit entscheidend.
Höhergruppierung § 12 Nummer 1 Rahmentarifvertrag	Für Angestellte, die innerhalb des Betriebes in die nächsthöhere Beschäftigungsgruppe aufsteigen, entfällt jeweils die Eingangsstufe dieser Gruppe.
Mehrere Tätigkeiten § 12 Nummer 2 Rahmentarifvertrag	Maßgebend ist die überwiegende ausgeübte Tätigkeit Üben Angestellte mehrere Tätigkeiten aus, die verschiedenen Gehaltsgruppen zugeordnet sind, so werden sie in die Gehaltsgruppe eingruppiert, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.
Berufsjahre § 12 Nummer 3 Rahmentarifvertrag	Anerkennung von vergleichbaren Tätigkeiten Als Berufsjahre in der jeweiligen Gruppe gelten auch die Tätigkeitsjahre in einem anderen Gewerbegebiet, sofern die Angestellten dort eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben. Die Selbständigkeit und Verantwortung eines Angestellten wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass ihre Tätigkeit durch Vorgesetzte beaufsichtigt wird.
Stellvertretende oder aushilfsweise Tätigkeiten § 12 Nummer 4 Rahmentarifvertrag	Anspruch auf höheres Entgelt: Nach 3 Monaten Eine Stellvertretende oder aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Gruppe begründet mit Beginn des 3. Monats dieser Tätigkeiten einen Anspruch auf das dieser Tätigkeit entsprechende tarifliche Gehalt. Dieser Anspruch erlischt mit Beendigung dieser Tätigkeit. Wiederholt sich innerhalb eines Jahres eine stellvertretende oder aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Gruppe, so werden die vorangegangenen Zeiten in dieser Tätigkeitsgruppe auf die vorstehend genannte Frist angerechnet. Urlaubsvertretungen bleiben jeweils außer Betracht.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Zur Aushilfe Angestellte</p> <p>§ 12 Nummer 5 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Lohnanspruch: 1/169 Monatsentgelt zuzüglich 25 %</p> <p>Zur Aushilfe Angestellte erhalten je Arbeitsstunde 1/169 des Monatsgehaltes ihrer Gruppe zuzüglich 25 %, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind.</p> <p>Rechenbeispiel: Technische Angestellte, Entgeltgruppe T 2, 1. Berufsjahr</p> <p>Schritt 1: Monatsgehalt (2.189,00 €) dividiert durch 169 = 12,95 € je Arbeitsstunde Schritt 2: 12,95 € multipliziert mit 25 % (0,25) je Arbeitsstunde = 3,24 € Schritt 3: 12,95 € addiert mit 3,24 € = 16,19 € je Arbeitsstunde</p>
<p>Unzulässige Abgeltung</p> <p>§ 12 Nummer 8 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Veränderung der Einkommensbezüge</p> <p>Abgeltung von Zuschlägen und Zulagen durch ein höheres Gehalt ist unzulässig.</p>
<p>Gehalt vor und nach abgeschlossener Ausbildung</p> <p>§ 15 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Tarifgehalt vor Ende der Ausbildungsvertragszeit</p> <p>Wird die Abschlussprüfung erfolgreich vor Ablauf der Ausbildungsvertragszeit abgelegt, so ist das entsprechende Gehalt mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu zahlen. Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung.</p> <p>Tarifgehalt trotz fehlender Abschlussprüfung</p> <p>Angestellte, deren Ausbildungsvertragszeit gemäß der Ausbildungsordnung abgelaufen ist, und die ohne eigenes Verschulden noch keine Abschlussprüfung ablegen konnten, haben Anspruch auf 90 % des ihnen nach bestandener Abschlussprüfung zustehenden Gehaltes. Der Unterschiedsbetrag ist nach bestandener Abschlussprüfung vom Ablauf der Ausbildungsvertragszeit an nachzuzahlen.</p>

8.4 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Arbeitszeitregelung	Erläuterung
<p>Wöchentliche Arbeitszeit</p> <p>§ 6 Rahmentarifvertrag Gewerbliche Beschäftigte</p> <p>§ 3 Rahmentarifvertrag Angestellte</p>	<p>Gewerbliche Arbeitnehmer</p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Feiertage werden mit so vielen Stunden angerechnet, wie an diesem Tag im Betrieb gearbeitet worden wären.</p> <p>Angestellte</p> <p>Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.</p>



Anlage Linksammlung: , Tarifverträge Maler- und Lackiererhandwerk

Auszüge aus den Tarifverträgen

- [Auszüge](https://www.malerkasse.de/fileadmin/redakteur/Arbeitgeber/Broschueren_Flyer/PE_I_009_Auszuege_TV_Vers._6.0_01012016.pdf)
(https://www.malerkasse.de/fileadmin/redakteur/Arbeitgeber/Broschueren_Flyer/PE_I_009_Auszuege_TV_Vers._6.0_01012016.pdf)